

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Helbra hat in der Sitzung vom 10.03.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 08.04.2021 erteilt worden.

Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 05/2021 ist die Satzung in Kraft getreten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“ Die Erheblichkeitsgrenze wurde auf 70.000 € festgesetzt.

2. „ bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Die Geringfügigkeitsgrenze i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG wurde in Höhe von 55.000 € festgelegt.

Für den vorliegenden Nachtrag der Gemeinde Helbra ist ausschlaggebend:

- Erweiterung der Maßnahme „Stadtsanierung. Der Verkauf der Grundstücke ehemals Hessenhäuser soll vorgezogen werden und die Veräußerungserlöse (90.000 €) fließen in 2021 voll in das Sanierungsgebiet. Entsprechend sollen die Maßnahmen lt. Maßnahmenkatalog fortgeführt bzw. abgeschlossen werden.
- Für die Maßnahme „Teilsanierung Brücke Sommerweg und Radweg Sommerweg“ sind in 2021 Fördermittel beantragt worden. Der Eigenanteil i.H.v. 40.000 € ist in 2021 bereit zu stellen. Diese Mittel sollen aus der Streichung der Maßnahme „Kauf Grundstücke“ umgeschichtet werden.
- Die Straßenabläufe aus der Gesamtmaßnahme mit dem AZV „Voigtsplan“ sollen nun in 2021 doch bereits mit gebaut werden. Dafür sind Mittel aus der Investitionspauschale aus anderen Maßnahmen (s. Umwidmungsbeschluss) vorhanden.
- Es sind Planungsleistungen für das Radwegkonzept Radweg Richtung Ahlsdorf in 2021 einzuplanen. Hierzu wird eine Maßnahme neu angelegt. Die Gesamtumsetzung erfolgt frühestens 2022 unter Einbeziehung von Fördermitteln.

4. Veränderungen im Finanzplan (nur im Investivbereich)

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

	2021 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Beiträgen	768.500	768.500	0
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0	115.000	115.000

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	2021 in EUR		
	bisher	neu	Differenz
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen	66.000	26.000	-40.000
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	40.000	30.000	-10.000
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	645.000	780.000	135.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	2.500	32.500	30.000
Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	15.000	15.000	0

Maßnahme M51110-002 und 005 Stadtsanierung				
	2021 alt	2021 neu	2022	2023
Einzahlungen aus Beiträgen	60.000	60.000	50.000	40.000
Einzahlungen aus Verkauf	0	115.000	0	0
Auszahlungen	62.500	177.500	28.500	0
Zu-/Überschuss	-2.500	-2.500	21.500	40.000

Durch den Abriss der „Hessenhäuser“ im Stadtsanierungsgebiet sind Grundstücke zum Verkauf freigeworden. Diese sollen noch in 2021 für insgesamt 90.000 € verkauft werden. Zusätzlich steht noch ein Grundstück im Sanierungsgebiet zum Verkauf (ca. 25.000 €). Der Veräußerungserlös ist voll dem Sanierungsgebiet gutzuschreiben. Desweiteren wird zur Gesamtfinanzierung der Maßnahmen, evtl. frei werdende Investitionspauschale dem Sanierungsgebiet gutgeschrieben. Dementsprechend sind auch die mit der Schließung beschlossenen Maßnahmen noch bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Mittel fortzuführen.

Kauf Grundstücke und B-Plan 11172-001				
	2021 alt	2021 neu	2023	2024
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	40.000	0	0	0
Zu-/Überschuss	-40.000	0	0	0

Die für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel sind zur Finanzierung des Eigenanteils einer anderen Maßnahme (Radweg Sommerweg) zugeordnet worden.

M53810-003 RW Maßnahme vom AZV				
	2021 alt	2021 neu	2022	2023
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	30.000	0	20.000
Zu-/Überschuss	0	-30.000	0	-20.000

Die vom AZV geplanten Maßnahmen „Voigtsplan“ und Randgebiete dazu sollen in 2021/2022 umgesetzt werden. Die auf die Gemeinde Helbra entfallenden Anteile (50%) werden 2023 in Rechnung gestellt. Von diesen 50 % werden 75 % wieder investiv zu buchen sein. Eine Abzahlung kann allerdings nur über eine Stundung erfolgen. Hier ist mit dem AZV eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. In dieser Hinsicht ergibt sich als Änderung zum bisherigen Haushaltsplan, dass eine Abzahlung voraussichtlich bereits ab 2023 erfolgen kann. Allerdings wird eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 340.000 € dafür in den Nachtragsplan aufgenommen.

In 2021 hat sich die Gemeinde Helbra dazu entschlossen, die Straßenabläufe mit zu bauen. Die darauf entfallenden Kosten von 30.000 € sind durch Umwidmung von Mitteln aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahme zu finanzieren:

Maßnahme M54110-003 Sicherung Durchlass Bahndamm Werksbahn				
	2021 alt	2021 neu		
Einzahlungen	0	0		
Auszahlungen	20.000	0		
Zu-/Überschuss	-20.000	0		

Die in 2021 frei werdenden Mittel sind der AZV Maßnahme zugeordnet worden. Die Durchführung wurde auf 2022/2023 verlegt.

Maßnahme M54110-004 Weg am Bahnübergang (im Zuge des Ausbaus Bahnübergang)				
		2021 alt	2021 neu	
Einzahlungen		0	0	
Auszahlungen		40.000	18.000	
Zu-/Überschuss		-40.000	-18.000	

Die Maßnahme wird voraussichtlich in die des Radwegbaus nach Siebigerode integriert. (Diese soll nach neuesten Fördermöglichkeiten bis zu 100% gefördert werden, sodass die dafür vorgesehenen Eigenmittel für andere Maßnahmen frei werden.) Somit sind 10.000 € für die Eigenmittel der Gemeinschaftsmaßnahme AZV und 12.000 € für den Radweg nach Ahlsdorf umzuverteilen.

Maßnahme M54110-002 Teilsanierung Brücke Sommerweg und Radweg Sommerweg					
	2021 alt	2021 neu	2022 alt	2022 neu	2023 und 2024 neu
Einzahlungen	0	0	0	280.000	0
Auszahlungen	0	40.000	0	280.000	0
Zu-/Überschuss	0	-40.000	0	0	0

Hierzu wurden Fördermittel beantragt und eine Stellungnahme an die Kommunalaufsicht erfolgt.

Maßnahme M54110-007 Radwegkonzept Radweg nach Ahlsdorf				
		2021 alt	2021 neu	
Einzahlungen		0	0	
Auszahlungen		0	12.000	
Zu-/Überschuss		0	-12.000	

Ein Gemeinderatsbeschluss dazu erfolgte in der Sitzung vom 15.06.2021.

Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Änderungen.

Finanzmittelbestand

Eine Erhöhung des bisher genehmigten Kassenkreditrahmens 2021 wird nicht notwendig.

Helbra, den